

(A u s z u g)

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

5. Dem § 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Lehrkräfte dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind

1. die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen oder
2. den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.

²Die Bekundung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Bildungsauftrag der Schule. ³Wer nicht die Gewähr für die Einhaltung des Satzes 1 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet, darf weder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden, noch ein Amt an einer öffentlichen Schule erhalten.

(4) ¹Das Verhaltensverbot des Absatzes 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ²Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“

- 6 § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 entsprechend.“

15. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Verpflichtung zur“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 51 Abs. 3 sind Lehrkräften bei der Erteilung von Religionsunterricht Bekundungen gestattet, die Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung sind.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.